Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1930	Nr. 37

Tag **Inhalt:** Seite

(Nr. 13545.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung eines Kredits an die Niederschlesische Bergbau-Aktiengesellschaft. Vom 17. November 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Gewährung eines Darlehns an die Niederschlesische Bergbau-Aktiengesellschaft über den Betrag von 5 500 000 *RM* zu verfügen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. November 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13546.) **Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes. Vom 28. November 1930.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Als Landessatz der Bürgersteuer werden die im § 5 des zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bestimmten Mindestbeträge festgesetzt. In selbständigen Gutsbezirken wird die Bürgersteuer nicht erhoben.

§ 2.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Gemeindebeschluß. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung.

§ 3.

(1) Wenn die Gemeinde einen Beschluß über die Höhe der Realsteuern gefaßt hat, der die Verpflichtung zur Einführung der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer oder beider Steuern zur Folge hat, ohne gleichzeitig die Einführung zu beschließen, oder wenn die Verpflichtung mangels rechtzeitiger Beschlußfassung eintritt, so kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde diese Steuern einführen; entsprechendes gilt, wenn die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts für die Gemeinde die Steuersätze festgesetzt hat. Alsdann gilt für die Gemeindebiersteuer die von dem Minister des Innern und dem Finanzminister festgestellte Mustersteuerordnung als örtliche Steuerordnung bis zum Beginn des Monats, der auf die endgültige Beschlußfassung der Gemeinde über die Realsteuerzuschläge für das nächste Rechnungsjahr oder deren Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde folgt.

(2) In entsprechender Weise kann, soweit es zum Ausgleiche des Haushalts der Gemeinde erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde die Gemeindebiersteuer und die Bürgersteuer oder eine dieser Steuern einführen, wenn in der Gemeinde mehr als 350 vom Hundert von der Grundvermögenssteuer oder mehr als 600 vom Hundert der Gewerbesteuer nach dem Ertrag oder mehr als 1200 vom Hundert der Gewerbesteuer nach dem Kapital oder mehr als 1800 vom Hundert der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erhoben werden. Außerdem kann die Einführung der Gemeindegetränkesteuer durch die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde erfolgen, wenn die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 — zweiter Abschnitt § 3 — vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4.

Wird mit einem Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer lediglich die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, so finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörden und das Rechtsmittelverfahren Anwendung.

§ 5.

Soweit die Heranziehung zur Bürgersteuer, ihre Erhebung und Beitreibung und das Verwaltungsstrafverfahren den Gemeinden obliegt und reichsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über direkte Steuern Anwendung.

Artikel II.

§ 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes erhält folgenden Absatz 2:

(2) Der selbständigen Erhebung indirekter Steuern durch den Kreis steht es nicht entgegen, daß er von der Erhebung der Steuern in einzelnen Gemeinden deshalb Abstand

nimmt, weil entweder die Gemeinde die Steuer selbst erhebt oder die Erhebung der Steuer durch den Kreis in der Gemeinde unzulässig ist. In diesem Falle ist im Wege der Vereinbarung ein billiger Ausgleich zwischen Kreis und Gemeinde zu schaffen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß endgültig.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 in Kraft. Die Vorschrift des Artikels II findet unbeschadet rechtskräftig entschiedener Fälle auch auf solche indirekten Kreissteuern Anwendung, die bereits vor dem 28. Juli 1930 beschlossen worden sind.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt. In den Fällen beabsichtigter Einführung der Gemeindegetränkesteuer ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu beteiligen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt" Nr. 22 vom 15. November 1930, Spalte 932 ff., sind die vom Minister für Volkswohlfahrt auf Grund des § 225 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Ausführungsvorschriften über das Abstimmungsverfahren bei Errichtung von Krankenkassen vom 27. Oktober 1930 veröffentlicht.

Berlin, den 15. November 1930.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

2. In Nr. 21 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 3. November 1930 S. 281 ist ein Erlaß vom 14. Oktober 1930, betreffend Änderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907/23. Februar 1911 verkündet, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. November 1930.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Meppen für die Begradigung der Landstraße Herzlake-Fürstenau

   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 44 S. 126, ausgegeben am 1. November 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Oktober 1930

   über die Genehmigung des 38. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 45 S. 237, ausgegeben am 8. November 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums am 27. Oktober 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für den Bau einer Kunststraße von Stülpe über Dümde und Schönefeld bis zur forstfiskalischen Straße Sperenberg-Gottow

   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 48 S. 326, ausgegeben am 15. November 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.